

Für das Nachschlagewerk!

2357 035

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: HöfeO § 7

Rechtssatz: Für die Frage, ob ein Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts vorliegt, kann auch das Verhalten der Beteiligten unter der Geltung des Reichserbhofrechts von Bedeutung sein.

Aktenzeichen: V BLw 46/57

Beschluß des BGH vom 28. Januar 1958

AG Lönningen
OLG Oldenburg

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

der Ehefrau Elisabeth R. geb. H. in D. bei
H.,

Antragstellerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt [redacted] in [redacted]

gegen

die Landwirtin Gertrud H. in E.,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted]

weitere Beteiligte:

die Erben der im Jahre 1954 verstorbenen Ehefrau
Maria I. geb. H.:

a) deren Ehemann, Heinrich I. in E.
bei F.,

b) ihre minderjährigen Kinder Alfons, Hans Josef,
Heinrich und Elisabeth I., sämtlich ver-
treten durch ihren Vater Heinrich I.,

wegen Feststellung des Hoferben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der
Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Buresch und Raither

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin
werden der Beschluß des 3. Zivilsenats - Senats
für Landwirtschaftssachen - des Oberlandesgerichts

in Oldenburg vom 4. Juli 1957 (mit Ausnahme der Festsetzung des Geschäftswertes) und der Beschluß des Amtsgerichts in Lönningen vom 8. März 1957 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Amtsgericht in Lönningen zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 31 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am 28. April 1950 verstorbene Witwe Helene H. geb. F. in H. war Eigentümerin eines Hofes in Größe von 66,1264 ha mit einem Einheitswert von 31 600 DM. Ihr Ehemann war bereits im Jahre 1912 gestorben. Aus der Ehe sind zwei Söhne und drei Töchter hervorgegangen, und zwar

1. Elisabeth R. geb. H. (Antragstellerin) in D. bei H., geboren am 1898,
2. Gerhard, geboren am 1901, gestorben am 2. Dezember 1954,
3. Gertrud, geboren am 1904 (Antragsgegnerin),
4. Maria L. geb. H. in E. bei F., geboren im Jahre 1911 und gestorben im Jahre 1954; sie ist von ihrem Ehemann und ihren vier minderjährigen Kindern beerbt worden.
5. Heinrich, geboren im Jahre 1908. Er war Regierungsbaurat und ist im Jahre 1943 unverheiratet und ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gefallen.



Die Witwe Helene H. hat am 2. Februar 1948 mit ihrer Tochter Gertrud einen notariell beurkundeten Erbvertrag geschlossen. Die maßgebenden Bestimmungen des Erbvertrages lauten:

"Zur Hoferbin betr. den mir gehörigen Hof setze ich hiermit im Wege des für mich unwiderruflichen Erbvertrages ein meine miterbschene Tochter Gertrud. Es ist dabei jedoch mein Wunsch, daß diese meine Tochter Gertrud meinen bislang noch unverheirateten Sohn Gerhard auf meinem Hofe wirtschaften läßt. Gerhard muß dafür, wenn er von diesem Pachtrecht Gebrauch macht, an meine Tochter Gertrud eine Pacht zahlen, die er mit Gertrud zu vereinbaren hat. Es ist des weiteren mein Wunsch, daß meine Tochter Gertrud den ihr nach meinen vorstehenden Bestimmungen anfallenden Hof an ihren Bruder Gerhard zu Eigentum überträgt, wenn dieser sich verheiratet und aus seiner Ehe Kinder geboren werden. Die Bedingungen jedoch, unter denen hiernach meinem Wunsche entsprechend Gertrud den Hof an Gerhard zu Eigentum überträgt, muß meine Tochter Gertrud mit Gerhard vereinbaren."

Der Grund, weshalb ich zu dieser Hofbestimmung komme, liegt in der Tatsache, daß ich meine Tochter Gertrud unter allen Umständen sichergestellt sehen möchte. Auch ist es meine Überzeugung, daß meine Tochter Gertrud mit dem Hof am besten fertig wird."

Der Erbvertrag wurde auf Antrag der Antragsgegnerin vom 14. Februar 1955 am 29. März 1955 eröffnet. Die Antragsgegnerin ist inzwischen auf Grund dieses Erbvertrages als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen worden.

Die Antragstellerin hält den Erbvertrag wegen groben Mißbrauchs des Bestimmungsrechts für unwirksam. Sie hat dazu vorgetragen, ihr Bruder Gerhard sei zeit seines Lebens auf dem Hof gewesen und als der einzige für die Hoferbfolge in Frage kommende Sohn auch stets in dem Glauben belassen worden, daß er demnächst den Hof erhalten werde. Er habe seine gesamte Arbeitskraft dem elterlichen

2

Anwesen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt und im Rahmen seiner den ganzen Hof umfassenden Wirtschaftsführung auch einen Umbau des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude veranlaßt. Schulden seien angesichts seiner ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung nicht vorhanden gewesen. Von dem Erbvertrag habe er überhaupt keine Kenntnis erhalten. Die Erbeinsetzung der Antragsgegnerin stelle einen groben Mißbrauch des Bestimmungsrechts dar und sei deshalb unwirksam. Die Antragstellerin hat mit der Begründung, daß sie nach dem Tode ihres Bruders Gerhard als dessen älteste Schwester mit Rücksicht auf den in L. [REDACTED] geltenden Brauch des Ältestenrechts die nächstberufene gesetzliche Hoferbin sei, die Feststellung beantragt, daß ihr Bruder Gerhard nach dem Tode der Mutter Hoferbe geworden sei.

Die Antragsgegnerin hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie hält den Erbvertrag für wirksam, weil ein Hofeigentümer den Hofnachfolger nach seinem freien Ermessen bestimmen könne, die Auswahl des Hoferben grundsätzlich einer richterlichen Nachprüfung entzogen sei und die Voraussetzungen, unter denen eine letztwillige Verfügung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sei, nicht vorlägen. Die Antragsgegnerin macht im übrigen geltend, daß auch sie dauernd auf dem Hof gelebt und gearbeitet habe.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin hatte keinen Erfolg. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren erstinstanzlichen Antrag weiter. Die Antragsgegnerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 LwVG zulässig und auch begründet.

1. Nach § 37 Abs. 1 LVO kann im Wege eines besonderen Feststellungsverfahrens eine Entscheidung über bestimmte höferechtliche Fragen herbeigeführt werden. Hierzu gehört auch die Frage, wer nach dem Tode des Eigentümers eines Hofes Hoferbe geworden ist (§ 37 Abs. 1 Buchst. f LVO). Das Feststellungsverfahren setzt voraus, daß der Beteiligte, der einen Feststellungsantrag stellt, ein rechtliches Interesse an der Entscheidung nachweist. Das Amtsgericht hält das rechtliche Interesse der Antragstellerin für gegeben, weil die Antragstellerin wegen ihrer Ansprüche gegenüber dem Hof an der Feststellung des Hoferben interessiert sei. Welche Ansprüche das Amtsgericht hierbei im Auge hat, ist nicht gesagt. Es könnten Abfindungsansprüche oder ein Anspruch der Antragstellerin auf den Hof selbst in Betracht kommen. Ein Beteiligter, der Abfindungsansprüche zu erheben beabsichtigt, kann ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Hoferben haben. Dieser Gesichtspunkt scheidet jedoch aus, weil die Antragstellerin überhaupt nicht geltend gemacht hat, daß ihr noch eine Abfindung aus dem Hof zustehe. Im übrigen könnte die Antragstellerin etwaige Abfindungsansprüche ohne weiteres gegen die Antragsgegnerin verfolgen, die sich als rechtmäßige Hoferbin betrachtet und auch bereits als Eigentümerin des Hofes im Grundbuch eingetragen ist. Offensichtlich glaubt die Antragstellerin, wie aus ihrem Vorbringen und der erstrebten Feststellung zu entnehmen ist, einen Anspruch auf den Hof selbst zu haben. Mit der Begründung, daß die Antragstellerin nach dem Tode ihres Bruders Gerhard, falls dieser den Hof geerbt haben sollte, als Hoferbin in Frage komme, hat denn auch das Oberlandesgericht

das rechtliche Interesse der Antragstellerin an der Feststellung der Hoferbfolge bejaht. Richtig ist, daß die Antragstellerin, wenn ihr Bruder mit dem Tode der Mutter Hoferbe geworden sein sollte, als dessen älteste Schwester nach § 6 Abs. 1 HÖfEO die nächstberufene gesetzliche Hoferbin sein würde. Nach § 6 Abs. 5 HÖfEO scheidet jedoch als Hoferbe aus, wer nicht wirtschaftsfähig ist, es sei denn, daß unter den gesamten Abkömmlingen keine wirtschaftsfähige Person vorhanden ist. Da das Beschwerdegericht die Wirtschaftsfähigkeit der Antragsgegnerin bejaht hat, würde die Antragstellerin, wenn sie nicht wirtschaftsfähig wäre, als Hoferbin nach ihrem Bruder nicht in Frage kommen. Zur Begründung des rechtlichen Interesses der Antragstellerin an der begehrten Feststellung gehört deshalb auch ihre Wirtschaftsfähigkeit. Weder das Amtsgericht noch das Oberlandesgericht haben die Frage der Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin erörtert. Auch die Antragstellerin selbst hat hierzu bisher nichts vorgetragen. Aus den Akten ergibt sich lediglich, daß die Antragstellerin mit einem Bauern verheiratet ist. Diese Tatsache allein genügt jedoch nicht, um die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin bejahen zu können. Wegen der an die Wirtschaftsfähigkeit zu stellenden Anforderungen wird auf die Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. die Zusammenstellung von Pritsch DNotZ 1952, 199 ff) verwiesen. Für die Entscheidung wird danach insbesondere von Bedeutung sein, wie lange die Antragstellerin auf dem elterlichen Hof gelebt hat und in welcher Weise sie dort tätig gewesen ist, vor allem auch, ob und inwieweit sie an der Wirtschaftsführung beteiligt war, wann sie geheiratet hat, wie groß und welcher Art der Hof ihres Ehemannes ist und in welcher Weise sie sich auf diesem Hof bisher betätigt hat. Die Wirtschaftsfähigkeit der Antragstellerin bedarf danach einer weiteren tatrichterlichen Prüfung, von der allerdings

dann abgesehen werden kann, wenn das Feststellungsbegehren sachlich nicht begründet ist.

2. Die Entscheidung über die Hoferbfolge hängt davon ab, ob der Erbvertrag, den die Erblasserin mit der Antragsgegnerin geschlossen hat, rechtswirksam ist.

a) Das Oberlandesgericht hält den Erbvertrag für wirksam, weil die Erblasserin in der Bestimmung ihres Hofnachfolgers frei gewesen sei. Der Gesetzgeber der Hofordnung habe dem Bauern bei der Auswahl des Hoferben, sofern er nicht sämtliche Abkömmlinge übergehe, freie Hand lassen wollen. Es erscheine deshalb schon zweifelhaft, ob, wenn ein Hofeigentümer unter mehreren Kindern den Hoferben auswähle, die Hoferbenbestimmung überhaupt nachgeprüft werden könne. Aber selbst wenn man bei Übergang eines Abkömmlings zugunsten eines anderen eine Nichtigkeit der Bestimmung des Erblassers für möglich halte, sei jedenfalls ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts dann nicht anzunehmen, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Erblasserin von mehreren unverheiratet auf dem Hofe lebenden Kindern das eine zur Hoferbin bestimme, auch wenn es sich um eine Tochter handle, und der einzige noch lebende männliche Abkömmling ebenso wie seine Schwester fast ununterbrochen auf der Besetzung gearbeitet habe. Hieran ändere sich auch nichts, wenn, wie die Antragstellerin behaupte, ihr Bruder Gerhard jahrelang die Außen- und Geldwirtschaft des Hofes selbständig geleitet habe. Der Umstand, daß die Antragsgegnerin und ihre Mutter dem Gerhard von dem Abschluß des Erbvertrages keine Kenntnis gegeben hätten, könne unter den gegebenen Verhältnissen ebenfalls die Annahme eines Sittenverstosses nicht rechtfertigen. Hinzu komme, daß die Erblasserin in dem Erbvertrag für die Aus-

wahl der Hoferbin bestimmte, teilweise sachliche Gründe angeführt und den allerdings rechtlich unverbindlichen Wunsch geäußert habe, die Antragsgegnerin möge ihrem Bruder den Hof pachtweise überlassen und, wenn er sich verheirate und Kinder bekomme, zu Eigentum übertragen. Eine Nichtigkeit der Hoferbenbestimmung wegen Mißbrauchs des freien Bestimmungsrechts komme danach nicht in Betracht. Im übrigen glaubt das Beschwerdegericht, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach ausnahmsweise auch in einer formlosen Vereinbarung über die Hofnachfolge, die inhaltlich einem Übergabe- oder Übergabevertrag oder Erbvertrag entspricht, eine den Erblasser bindende Bestimmung des Hoferben liegen kann, nicht folgen zu können. Es hält aber auch abgesehen hiervon die Voraussetzungen für eine wirksame Hoferbenbestimmung nicht für gegeben. Da in L Ältestenrecht gelte, sei die freie Bestimmung des Anerben erst seit dem Inkrafttreten der zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht (15. Oktober 1944) möglich gewesen. Die formlose Hoferbenbestimmung setze eine Tätigkeit des Abkömmlings auf dem Hof von einer längeren Dauer voraus. Die Zeit vom 15. Oktober 1944 bis zum Abschluß des Erbvertrages reiche hierzu nicht aus. Gerhard H habe sich auf dem Hof keine Existenz gegründet. Es liege auch kein Anhaltspunkt dafür vor, daß er lediglich wegen der Erwartung, daß er den Hof bekommen werde, eine andere Berufsmöglichkeit ausgeschlagen habe. Das Verhalten der Erblasserin lasse nur den Schluß zu, daß sie ihren Sohn Gerhard mit der Bewirtschaftung des Hofes deshalb betraut habe, weil er sowohl nach dem Reichserbhofgesetz wie auch nach der Höfeordnung als einziger noch lebender männlicher Abkömmling und Namens-träger in erster Linie zur Hofnachfolge berufen gewesen sei. Für die Annahme einer vertraglichen Vereinbarung sei kein

Anhaltspunkt gegeben. Für eine solche Vereinbarung habe auch kein Anlaß bestanden.

b) Die Rechtsbeschwerde muß zur Aufhebung der Vorentscheidungen führen.

Das Oberlandesgericht geht zutreffend davon aus, daß der Erblasser nach § 7 HÖfO unter seinen Abkömmlingen den Hoferben frei bestimmen kann und die Auswahl des Hofnachfolgers grundsätzlich einer Nachprüfung durch das Gericht entzogen ist. Dem freien Ermessen des Bauern bei der Bestimmung des Hoferben sind jedoch gewisse Schranken gesetzt. Der Hofeigentümer darf sein freies Bestimmungsrecht nicht mißbrauchen. Der erkennende Senat hat bereits in den Beschlüssen vom 17. November 1953 (V BLw 55/53, RdL 1954, 78) und 16. Februar 1954 (V BLw 60/53, BGHZ 12, 286, 295 = RdL 1954, 153) zum Ausdruck gebracht, daß Fälle denkbar seien, in denen eine Bestimmung des Hoferben einen Verstoß gegen die guten Sitten mit der Folge der Nichtigkeit darstellen könne. An dieser Auffassung ist auch gegenüber den Bedenken des Beschwerdegerichts festzuhalten. Eine unter Mißbrauch des freien Bestimmungsrechts getroffene Hoferbenbestimmung ist deshalb wegen Sittenverstößes gemäß § 138 BGB nichtig. Einer Prüfung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine den gesetzlichen Formvorschriften nicht entsprechende Vereinbarung über die Hofnachfolge als wirksam zu behandeln ist, wie dies der Senat bei einem formlosen Übergabe- oder Übergabevertrag (BGHZ 12, 286) und auch bei einem formlosen Erbvertrag (BGHZ 23, 249 = RdL 1957, 96) unter Umständen für möglich hält, bedarf es im gegenwärtigen Verfahren nicht, weil der Erbvertrag vom 2. Februar 1948, der die Bestimmung der Antragsgegnerin zur Hoferbin enthält.

unabhängig davon, ob schon eine anderweitige vertragliche Bindung der Erblasserin bestand, unwirksam ist, wenn ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts vorliegt. Bei Verneinung einer mißbräuchlichen Ausübung des Bestimmungsrechts würde auch eine formlose, als wirksam zu behandelnde vertragliche Hoferbenbestimmung nicht in Betracht kommen, um so weniger, als unter dem Gesichtspunkt einer - formlosen - vertraglichen Bindung dem Verhalten der Mutter und des Sohnes Gerhard in der Zeit vor dem Inkrafttreten (15. Oktober 1944) der zweiten Kriegsvereinfachungs-Verordnung für das Erbhofrecht vom 27. September 1944 (RGBl I 238), nach dessen § 7 in Abweichung von § 24 Abs. 1 REG der Erblasser auch in der ersten Ordnung den Anerben überall frei bestimmen konnte, (kaum oder überhaupt) keine unmittelbare rechtliche Bedeutung zukommen würde, weil der Sohn Gerhard damals eine nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entziehbare Anwartschaft auf den Hof als Anerbe hatte. Bei Unwirksamkeit des Erbvertrages würde Gerhard mit dem Tode der Mutter kraft Gesetzes Hoferbe geworden sein.

Die Frage, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Bestimmung eines Hoferben sich als Mißbrauch des Bestimmungsrechts darstellt, unterliegt der Beurteilung des Tatrichters. Maßgebend hierfür sind im vorliegenden Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages. Diese Auffassung liegt auch dem angefochtenen Beschluß zugrunde. Die bisherigen Feststellungen des Beschwerdegerichts reichen jedoch zu einer abschließenden Beurteilung nicht aus. Richtig ist, daß, wie das Oberlandesgericht bemerkt, in einem Fall, in dem ein Hofeigentümer von mehreren unverheiratet auf dem Hofe lebenden Kindern eine Tochter zur Hoferbin bestimmt, ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts nicht schon allein deshalb angenommen werden kann, weil der einzige noch lebende Sohn und gesetzliche Hoferbe, obwohl er fast ununterbrochen auf der

Besitzung gearbeitet und jahrelang auch die Wirtschaft geführt hat, durch die Hoferbenbestimmung übergangen wird. Es müssen vielmehr noch Umstände hinzukommen, wenn eine Hoferbenbestimmung einen Mißbrauch des Bestimmungsrechts darstellen soll. Das Vorbringen der Antragstellerin hätte dem Beschwerdegericht Anlaß zu einer weiteren Aufklärung geben müssen. Entscheidend ist vor allem, ob und seit wann Gerhard H. sich als Hoferben betrachtet und sich auf die spätere Übernahme des Hofes eingestellt hat und nach dem Verhalten der Mutter annehmen konnte, daß er Hoferbe werde.

Die Feststellung des Oberlandesgerichts, Gerhard H. habe sich auf dem Hof noch keine Existenz geschaffen, entbehrt der näheren Begründung. Gerhard H. war im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages fast 47 Jahre alt. Er hat nach dem Vorbringen der Antragstellerin zeit seines Lebens auf dem Hof gearbeitet, ihn jahrelang selbstständig, ohne Schulden zu machen, bewirtschaftet und durch Umbau des Wohnhauses und der Wirtschaftsgebäude verbessert. Nachdem ihm die Leitung des Hofes übertragen war, sollen Mutter und Schwester, letztere auf nachdrückliches Geheiß der Mutter, sich all seinen Anordnungen gefügt haben. Er ist angeblich stets in dem Glauben belassen worden, daß er den Hof bekomme. Wenn das richtig ist und Gerhard H. sich hierauf eingestellt hat, so kann es nicht darauf ankommen, ob er andere Berufsmöglichkeiten ausgeschlagen hat und daß er noch nicht verheiratet war. Er hatte, wenn er auf Grund des Verhaltens der Mutter damit gerechnet hat und auch damit rechnen konnte, daß er Hoferbe werde, keinen Anlaß, einen anderen Beruf als den eines Landwirts zu wählen und eine Existenz außerhalb des Hofes ins Auge zu fassen, zumal da es bäuerlicher Auffassung entspricht, daß derjenige Abkömmling, der ständig auf dem Hof gearbeitet hat und seit Jahren zum Hofnachfolger ausersehen war, den Hof später auch tatsächlich erhält, wenn er sich hierauf ein-

gestellt hat und nicht zwingende Gründe die Wahl eines anderen Hofnachfolgers rechtfertigen (BGHZ 12, 286, 299). Die Tatsache, daß auch die Antragsgegnerin ständig auf dem Hof gearbeitet hat, besagt demgegenüber nichts. Daß diese Mitharbeit ihren Grund in der Erwartung gehabt habe, die Antragsgegnerin werde später den Hof bekommen, hat die Antragsgegnerin selbst nicht geltend gemacht. Wenn, wie das Oberlandesgericht meint, die Erblasserin ihren Sohn deshalb mit der Bewirtschaftung des Hofes betraut hat, weil er sowohl nach dem Reichserbhofgesetz wie auch nach der Höfeordnung als einziger noch lebender männlicher Abkömmling und Namensträger in erster Linie zur Hofnachfolge berufen war, so kann darin entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts sehr wohl der Wille der Mutter zum Ausdruck gekommen sein, daß der Sohn den Hof bekommen solle. Für die Frage, ob ein Mißbrauch des Bestimmungsrechts vorliegt, kommt es entgegen der Auffassung des Beschwerdegerichts nicht nur darauf an, wie das Verhalten von Mutter und Sohn und auch der Antragsgegnerin selbst in der Zeit nach dem 15. Oktober 1944 zu beurteilen ist. Vielmehr ist auch das vor diesem Zeitpunkt liegende Verhalten der Beteiligten unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmißbrauchs und des Verstoßes gegen die guten Sitten im Hinblick auf die in dem Erbvertrag enthaltene Hoferbenregelung von Bedeutung (vgl. dazu Beschluß vom 10. Dezember 1957, V BLw 31/57). Die Erblasserin war zwar vor dem 15. Oktober 1944 in der Auswahl des Anerben nicht frei. Sie konnte jedoch auch vor diesem Zeitpunkt, ohne daß sie hierzu einer Genehmigung des Anerbengerichts bedurft hätte, ihren Sohn Gerhard jederzeit zum Anerben bestimmen, weil er der nächstberufene gesetzliche Anerbe nach Erbhofrecht war. Im übrigen können auch die Gründe, welche die Erblasserin zum Abschluß des Erbvertrages veranlaßt haben, für die Entscheidung von Bedeutung sein. Das Oberlandesgericht hat hierzu, insbesondere zu der Frage, ob die Mutter wirklich sachliche Gründe für die Berufung der Antragsgegnerin zur Hoferbin

gehabt hat, nicht eindeutig Stellung genommen. Eine Sicherstellung der Antragsgegnerin konnte jedenfalls auch auf andere Weise als durch eine Erbeinsetzung erreicht werden. Auch der von der Erblasserin angeführte Grund, sie sei davon überzeugt, daß die Antragsgegnerin mit dem Hof am besten fortig werde, ist angesichts der Tatsache, daß Gerhard H., soweit ersichtlich, den Hof jahrelang ordnungsmäßig bewirtschaftet hat, nicht ohne weiteres verständlich, es sei denn, daß - wofür allerdings bisher jeder Anhaltspunkt fehlt - Gerhard schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages etwa aus Gesundheitsgründen der Leitung des Betriebes nicht mehr gewachsen gewesen wäre.

Das Verhalten der Antragsgegnerin und ihrer Mutter nach dem Abschluß des Erbvertrages ist für die Beurteilung an sich nicht entscheidend; jedoch können daraus, daß der Erbvertrag vor Gerhard H. geheimgehalten wurde, unter Umständen Rückschlüsse auf das frühere Verhalten gezogen werden. Die Geheimhaltung des Erbvertrages läßt jedenfalls darauf schließen, daß Mutter und Tochter selbst sich bewußt gewesen sind, daß ihr Vorgehen von allen billig und gerecht Denkenden mißbilligt werde. Rückschlüsse auf die Einstellung der Antragsgegnerin können auch aus ihrem Verhalten nach dem Tode der Mutter gezogen werden. Es drängt sich dabei die Frage auf, weshalb die Antragsgegnerin nach dem Tode der Mutter zu Lebzeiten ihres Bruders ihr vermeintliches Hoferebrecht auf Grund des Erbvertrages nicht geltend gemacht und weshalb sie nicht versucht hat, dem Wunsch der Mutter entsprechend mit ihrem Bruder einen Pachtvertrag abzuschließen und damit in den Genuß eines Pachtsinses zu kommen.

5. Der Sachverhalt bedarf somit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen einer weiteren Aufklärung und tatrichterlichen Prüfung. Die Sache ist deshalb unter Aufhebung der Vorentscheidungen an das Amtsgericht zurückverwiesen worden, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahrens zu übertragen war.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock